

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,
2tes Stück vom Jahre 1835.

N^o 10.) G e s e t z,

die Publication der Befindeordnung betreffend;

vom 10ten Januar 1835.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, an die Stelle der bisher in hiesigen Landen in Betreff des Befindewesens zwar noch gültig gewesen, durch veränderte Sitten und Zeitumstände aber, so wie durch andere, unmittelbar erschienene Gesetze großentheils unanwendbar gewordenen, ältern Ordnungen eine neue

Befindeordnung

zu erlassen.

Indem Wir solche hierdurch in der Beilage zur allgemeinen Nachricht bekannt machen, werden zugleich durch gegenwärtiges Gesetz, und die, unter dem heutigen Dato ebenfalls erscheinende, denselben Gegenstand betreffende Verordnung alle frühere, wegen des Befindewesens ergangene Gesetze, namentlich die Befindeordnung vom 16ten November 1769. und, soviel die Laufsig anlangt, vom 25ten July 1767, nicht minder alle localstatuten und Observanzen, soweit sie dieser neuen Befindeordnung entgegen stehen, außer Wirksamkeit gesetzt, dagegen es in Ansehung des Zwangdienstes, so lange er nach §. 53. des Gesetzes vom 17ten März 1832. besteht, bei den Vorschriften des Mandats vom 13ten August 1830. §. 56. bis 71. §. 78. flg. noch ferner bewendet.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben.

Dresden, den 10ten Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.



Haus Georg von Carlowitz.